

# **Satzung**

## **des Vereins der Freunde und Förderer der Schulen Stierstadt**

### ***I. Name, Sitz und Zweck des Vereins***

- § 1. Der "Verein der Freunde und Förderer der Schulen Stierstadt" hat seinen Sitz in Oberursel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragen.
- § 2. Der Verein hat den Zweck, die Interessen der Grundschule Stierstadt und der Integrierten Gesamtschule Stierstadt sowie deren Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Gremien zu fördern und unterstützen durch:
- a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Sachmitteln und deren leihweise Überlassung.
  - b) Geld- und Sachspenden, um bedürftigen Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.
  - c) Unterstützung der Elternbeiräte der Schulen bei ihrer Arbeit.
  - d) Unterstützung der Schülerversammlung bei ihrer Arbeit.
  - e) Unterstützung und Förderung von Projekten im Rahmen der Betreuungsangebote bzw. freiwilliger Angebote.
  - f) Unterstützung schulischer Veranstaltungen.
  - g) Mit Hilfe von zweckgebundenen Spenden können Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und die übrigen Mitglieder der beiden Schulgemeinden unterstützt und gefördert werden.
- § 3. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

### ***II. Gemeinnützigkeit des Vereins***

- § 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Aktivitäten sind in § 2 erläutert.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5. Die Mitarbeit der für den Verein tätigen Personen geschieht vorbehaltlos ehrenamtlich.

### **III. Mitgliedschaft**

- § 6. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützt. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- § 7. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von jedem Mitglied selbst bestimmt wird. Besondere Zuwendungen und Spenden für die Zwecke des Vereins sind erwünscht.
- § 8. Die Mitgliedschaft erlischt mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
- § 9. Die Austrittserklärung aus dem Verein hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens zum 30. September des laufenden Kalenderjahres zugegangen sein. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte an demselben; geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.
- § 10. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einzelne Mitglieder wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Nichtzahlung von Beiträgen während der Dauer von mindestens zwei Jahren ausschließen. Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss aufhebt oder bestätigt.
- § 11. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden mittels EDV gespeichert und bearbeitet. Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet.

### **IV. Organe des Vereins**

- § 12. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- § 13. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet, der aus dem oder der Vorsitzenden, seinem/r oder ihrem/r Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Finanzverwalter/in und drei Beisitzer/innen besteht. Zu den Vorstandssitzungen können Vertreter der Schulen zugezogen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- § 14. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden zwischen den Mitgliederversammlungen gewählte Mitglieder des Vorstandes aus, kann der verbleibende Vorstand kooptieren.
- § 15. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in vertritt den Verein nach § 26 BGB gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

- § 16. Für bestimmte Aufgaben können durch den Vorstand Vereinsmitglieder bestellt werden, denen nur für diese Aufgaben Vollmacht erteilt wird.
- § 17. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, insbesondere über die Verwendung der Einnahmen des Vereins,
  2. Entlastung des Vorstandes,
  3. Wahl des Vorstandes,
  4. Wahl der Revisoren,
  5. Änderung der Satzung und
  6. Auflösung des Vereins.
- § 18. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder eine Mitgliederversammlung von 2/10 der Mitglieder gefordert wird.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Versammlung, durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Ausnahmen von dieser Frist kann der Vorstand entscheiden, sofern zwingende Gründe ein kurzfristiges Zusammenkommen der Mitgliederversammlung erfordern.
- Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung wird der/die Versammlungsleiter/in bestimmt.
- § 19. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- § 20. Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung jährlich eine/n Revisor/in für jeweils 2 Jahre. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## **V. Geschäftsführung**

- § 21. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- § 22. Die Geschäfte des Vereins werden von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in geführt. Der/die Finanzverwalter/in führt die Kassenbücher und behandelt die Belege entsprechend den Bestimmungen.
- § 23. Zu den Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuladen, die Einladung kann auch mündlich erfolgen. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll durch den/die Schriftführer/in aufzunehmen. Das Protokoll muss mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten und zeitnah an die Vorstandsmitglieder verteilt werden. Diese Niederschriften sind jeweils von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

- § 24. Über die Verwendung der Mitgliederbeiträge und besonderer Zuwendungen entscheidet der Vorstand.
- § 25. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres sind die Dateien, Unterlagen und Kassenbelege des Vereins unaufgefordert den Revisoren zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- § 26. Im Sinne einer koordinierten Öffentlichkeitsarbeit obliegt es ausschließlich dem Vorstand, Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen im Namen des Vereins herauszugeben.

## ***VI. Satzungsänderung und Auflösung***

- § 27. Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden, wenn satzungsgemäß eingeladen, die vorgesehene Änderung allen Vereinsmitgliedern bekannt gemacht wurde und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- § 28. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Bar- und Sachvermögen des Vereins an die beiden Schulen in Stierstadt, die es im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden haben. Die Verteilung der Mittel darf erst nach Einwilligung durch das Finanzamt erfolgen.

Satzung errichtet am 04.03.1971,  
Neufassung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 01.11.2011,  
eingetragen in das Vereinsregister Bad Homburg am 02.11.2012.